

Arbeitslosengeld I – Bezug unter bestimmten Voraussetzungen jetzt auch nach 6 monatiger versicherungspflichtiger Beschäftigung möglich

Bisher hatten Personen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn sie in der Rahmenfrist (2 Jahre) mindestens 12 Monate (Anwartschaftszeit) sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Mit dem *Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch , zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze*, ist zum 01. August dieses Jahres eine Neuregelung in Kraft getreten. Entsprechend § 123 Abs 2 SGB III haben Personen, die in den vergangenen 2 J. immer wieder nur für kurze Zeit befristet versicherungspflichtig beschäftigt waren, bereits nach 6 Monaten (Anwartschaftszeit), einen Anspruch auf ALG I. Voraussetzung ist allerdings, dass mehr als die Hälfte der Beschäftigungstage (mindestens 91 Tage) auf Beschäftigungen entfällt, die bis zu 6 Wochen befristet waren.

Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 123 Abs 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von.... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

(Quelle: Bundesgesetzblatt Nr. 42 vom 21. Juli 2009)

Diese Regelung hat Bestand bis zum 01. August 2012.

Weitere Informationen erteilt die Beratungsstelle für Arbeitslose, Brückstr. 46, Tel.: 350091